

Beitrags- und Finanzordnung

§ 1 Mitglieder und deren Beiträge

- (1) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - b) Abteilungsbeiträge, die in der jeweiligen Jahresabteilungsversammlung festgelegt werden
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird per Beschluss in der ordentlichen Sitzung des Vorstandes festgelegt und beträgt derzeit für
 - Kinder bis 15 Jahre 60 €
 - für Jugendliche bis 18 Jahre 80 €
 - für Erwachsene über 18 Jahre 120 €
 - für Fördermitglieder 60 €
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 2 Beitragsfälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist jeweils zum 1. Januar des Beitragsjahres fällig.
- (2) Aufzunehmende Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag anteilmäßig für das laufende Jahr (Beginn ab 1. des Folgemonats).
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Lastschriftverfahren bezahlt. Das Mitglied sollte dazu ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Abteilungen regeln die Zahlung von Abteilungsbeiträgen eigenverantwortlich. Die Fälligkeit bleibt davon unberührt.
- (4) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Ordnung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

§ 3 Erhebung von Umlagen

- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. Finanzierung eines Projekts oder größere Ausgaben). In diesem Fall kann der Vorstand die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen.
- (2) Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.
- (3) Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen.
- (4) Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 4 Sonderbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen.
- (2) Die Höhe der Beiträge, die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütungen bestimmt der Vereinsvorstand per Beschluss.

§ 5 Gültigkeit

- (1) Diese wurde durch die Vorstandssitzung am _____ beschlossen und tritt damit in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Beitrags- und Finanzordnungen des Vereins treten sofort außer Kraft.

Laußnitz,

Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift 2. Vorsitzender